Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. September 1864.

4.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. März 1864,

in Betreff der Landesumlage für eigentliche Landeszwecke und für die Grundentlastung, für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. v. M. die Ausschreibung einer Landesumlage für Galizien im Betrage von $62\frac{1}{2}\%$ der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, und zwar von $11\frac{5}{10}\%$ für eigentliche Landeszwecke und von 51% für die Grundentlastung, vorbehaltlich der seinerzeitigen verfassungsmäßigen Feststellung, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 3. November v. J. Zahl 54668 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mensdorff m. p.

5.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. April 1864,

daß das k. k. Landes-Münzprobieramt zu Lemberg die Geschäftsführung als Berghauptmannschafts-Casse eingestellt, und an dessen Stelle das k. k. Steueramt in Lemberg die Verrechnung der berghauptmannschaftlichen Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben vom 1. Februar 1864 übernommen hat.

Das k. k. Landes-Münzprobieramt zu Lemberg hat im Grunde des im Einverständnisse mit dem k. k. Handels-Ministerium und der Obersten Rechnungs-Centralbehörde ergangenen hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums ddto. 7. November v. J. Zahl 28815/1046 (V. B. Nr. 60) die Geschäftsführung als Berghauptmannschafts-Casse eingestellt, und es hat an dessen Stelle das k. k. Steueramt in Lemberg die Verrechnung der berghauptmannschaftlichen Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben am 1. Februar d. J. übernommen, während die Einhebung und Verrechnung der Bergwerks-Abgabe bei den k. k. Steuerämtern, in deren Bezirken die Bergbau-Unternehmungen bestehen, begonnen hat.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß sowohl currente Bergwerks-Abgaben, als auch alle dießfälligen Rückstände nunmehr an das betreffende k. k. Steueramt zu entrichten sind.

Mensdorff m. p.

6.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 5. Mai 1864,

betreffend die Errichtung einer Wegmautstation in Blonie und Herabsetzung der Wegmaut in Synowudzko wyżne auf der Vereckoer ungarischen Hauptstraße mit 1. Mai 1864.

Zum Behufe der Regelung der Bemautung der sogenannten Vereckoer ungarischen Hauptstraße von Synowudzko wyżne bis Stryj, wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. Februar 1864 Zahl 6722/121,

1. in Blonie eine Mautstation zur Einhebung der Wegmaut für zwei Meilen errichtet, und

2. in Synowudzko wyżne:

a) die Wegmaut anstatt wie bis jetzt für drei, in Hinkunft blos für zwei Meilen, und

b) die Brückenmaut wie bisher nach der III. Tarifsclasse eingehoben werden.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Einhebung der Mautgebühren mit dem erwähnten Ausmaße in den genannten Orten vom 1. Mai 1864 beginnen werde.

Eminger m. p.

7.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 16. Juni 1864,

betreffend die Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Ausstellung der Viehpässe,

giltig für sämmtliche k. k. Kreisbehörden und Bezirksämter Ostgaliziens.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Ausstellung der zu Folge hohen k. k. Ministerial-Erlasses vom 11. November 1863 Zahl 19206/1134 eingeführten Viehpässe, findet die k. k. Statthalterei im Nachhange zu dem Erlasse vom 24. November v. J. Zahl 57470 Nachstehendes zur genauen Darnachachtung vorzuzeichnen:

1. Da das mit dem bezogenen hohen Ministerial-Erlasse hinausgegebene Viehpaß-Formulare vom 1. Jänner l. J. an gleichmäßig für alle k. k. Kronländer vorgeschrieben, und jedes anders verfaßte Viehgesundheits-Certificat als ungiltig erklärt wurde; so ist von den mit hierortiger Verordnung vom 12. August 1862 Zahl 12932 für einzelne Viehstücke und Viehtriebe vorgezeichneten Certificaten ferner kein Gebrauch zu machen. Den Vorständen gutsherrlicher Gebiete wird es freigestellt, die Ausstellung von Pässen über den Gesundheitszustand des eigenen oder dorthin gehörigen Viehes von dem Gemeinde-Vorstande oder von dem zuständigen Bezirksamte anzusprechen.

2. Da die Gemeinde-Vorstände hierlandes nicht überall schreibkundig und der deutschen Sprache mächtig sind, so ist zur Vermeidung von Mißbräuchen und Mißverständnissen den nach dem beiliegenden Formulare in deutscher, polnischer und ruthenischer Spaache textirten Viehpässen jedesmal das Gemeindesiegel beizudrücken.

3. Kommt die Rinderpest oder eine andere ansteckende Hornviehseuche im Kreise, oder in den näheren Gegenden der angrenzenden Kreise vor, so ist im Sinne der Bestimmungen des §. 44 des Seuche-Normativs vom Jahre 1859, das zum Abtriebe in entferntere Gegenden bestimmte Hornvieh unterwegs bei dem nächsten Bezirksamte anzumelden, dort der Sanitätsbeschau zu unterziehen, und das Ergebniß seitens des Bezirksamtes auf dem Viehpaße ersichtlich zu machen.

4. Hinsichtlich der für die größeren hierländigen Märkte, so wie für die zum Absatze außerhalb des Landes bestimmten Hornviehtriebe ist, wenn auch in weiterer Umgegend keine Hornviehseuche herrscht, dieser Umstand seitens des zuständigen Bezirksamtes auf dem ortsämtlichen Viehpasse zu bestätigen.

Eine Revision des Viehes beim Bezirksamte ist in solchen seuchefreien Zeiten nicht erforderlich.

5. Vor dem Auftriebe auf den Marktplatz ist jederzeit das Vieh den bestellten Marktaufsichts-Organen vorzuführen und denselben der Viehpaß vorzuweisen.

6. Zur Vermeidung von Unterschleifen ist jeder ausgestellte Viehpaß gemäß der Textirung des Formulares in einem bezirksämtlich gehefteten und gesiegelten Protokolle vorzumerken.

Die dem Paß-Formulare beigedruckte Juxte ist gehörig ausgefüllt beim Ortsamte aufzubewahren.

Die k. k. Bezirksämter werden die Drucksorte von der k. k. Statthalterei-Hilfsämter-Direction unmittelbar beziehen und damit die Gemeinde-Vorstände betheilen.

Die Kosten der Drucksorte sind nach Verhältniß der Betheilung aus den Gemeinde-Cassen zu ersetzen und an die genannte Direction abzuführen.

Der außerämtliche Verlag dieser Drucksorte ist unter einer Geldstrafe bis 50 fl. verboten.

7. Der Gemeinde-Vorstand ist berechtigt, für jeden ausgestellten Viehpaß zwei Kreuzer österr. Währung von dem Vieheigenthümer abzufordern.

Für die im Puncte 3 dieser Verordnung gedachte Sanitätsbeschau bei den Bezirksämtern ist dem Viehbeschauer zwei Kreuzer für jedes Stück, und überdieß zwanzig Kreuzer österr. Währung für den Gang von jeder Partei zu entrichten.

Zu anderen dießfälligen Vergütungen sind die Vieheigenthümer nicht verpflichtet, und sind dieselben seitens der Behörden von jedweder Erpressung zu schützen.

Die vorstehende Verordung ist entsprechend zu verlautbaren und deren Befolgung genau zu überwachen.

Vukasovich m. p.

Formulare.

Post-Nr.	Datum	Name des Verkäufers

ORTS-AMTS-VIEH-PASS.

Protokolls-Zahl
Liczba protokołu
Число протоколу

Vieh-Paß.
Paszport dla bydła.
Пашпортъ для ходобы.

Bezirk
Powiat
Повѣтъ

Name und Wohnort des Verkäufers Imię i miejsce zamieszkania przedającego Имя и жилище продающого	Name und Wohnort des Treibers Imię i miejsce zamieszkania pędzącego Имя и жилище гонителя	Beschreibung des Viehes Opisanie bydła Описанье ходобы	Etwaiges Stempel- oder Brandzeichen / Stempel lub piętno / Стемпель або пятно: vorne / z przodu / зъ передъ		Etwaiges Stempel- oder Brandzeichen / Stempel lub piętno / Стемпель або пятно: hinten / na tyle / зъ задъ		Angabe des Ortes, wohin der Viehtrieb gerichtet ist Miejsce, dokąd bydło się pędzi Мѣстце, куда ходобе гонить ся
			rechts po prawéj stronie по правой сторонѣ	links po lewéj stronie по лѣвой сторонѣ	rechts po prawéj stronie по правой сторонѣ	links po lewéj stronie по лѣвой сторонѣ	

Daß obiges Vieh bei seinem Abtriebe von hier gesund befunden worden sei, und daß weder hier noch in der Umgebung eine Seuche unter dem Hornvieh herrsche, wird hiemit bestätiget.

Poświadcza się, że to bydło przy odpędzeniu z miejsca zdrowe było, i że ani w miejscu, ani w okolicy żadna choroba bydła rogatego nie panuje.

Посвѣдчае ся, що тая ходоба при отгонѣ зъ мѣстця здорова была, и що ни въ мѣстци ниже въ окружности жадна зараза рогатой ходобы не панує.

am 18 | Siegel. | Der Gemeinde-Vorstand:
dnia 18 | Pieczęć. | Wójt gminy:
дня 18 | Печать. | Войтъ громады:

Für den Paß gebührt dem Gemeinde-Vorstande 2 kr. österr. Währung. Für zur Zeit vorkommender Seuche bei dem nächsten k. k. Bezirksamte stattfindende Revision der Hornviehtriebe ist dem Viehbeschauer 2 kr. für jedes Stück und überdies 20 kr. österr. Währung für den Gang zu entrichten.

Za paszport należy się wójtowi gminy 2 centy w. a. Gdy dla panującéj zarazy bydło rogate w drodze rewizyi przy najbliższym c. k. urzędzie powiatowym podpada, należy się rewizorowi bydła za każdę sztukę 2 centy, oraz 20 centów w. a. za drogę.

За пашпортъ належитъ ся войтови громады 2 кр. а. в. Если въ часѣ панѹющой заразы обзоръ худобы рогатой въ дорозѣ при найблизшôмъ урядѣ повѣтовымъ мѣстце мае, належитъ ся ревизорови худобы ôтъ кождой штуки 2 кр., а кромѣ того 20 кр. а. в. за дорогу.

8.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 1. Juli 1864,

womit die Bestimmungen über die Einhebung der Grundentlastungs-Gebühren bekannt gegeben werden.

Aus Anlaß der Einführung des Sonnenjahres als Rechnungsjahr im Staatshaushalte, werden in Folge hohen Staats-Ministerial-Erlasses vom 3. Mai l. J. Zahl 8166 nachstehende Aenderungen der mit der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. November 1853 (R. G. B. Nr. 238) vorgezeichneten Bestimmungen über die Einhebung der Grundentlastungs-Gebühren zur Richtschnur bekannt gegeben:

Bei Einhebung der Grundentlastungs-Gebühren in der Finanzperiode 1864 ist so wie bei der Einhebung der landesfürstlichen Grundsteuer der Zeitraum vom Monate November 1863 bis Ende October 1864 abgesondert von der zweimonatlichen Zeitperiode (November und December 1864) zu behandeln.

Im ersterwähnten] 12monatlichen Zeitabschnitte hat die Einhebung der Grundentlastungs-Gebühren in den bisherigen Terminen stattzufinden, dagegen haben für die Zeitperiode der Monate November und December 1864, so wie für die Zeit vom 1. Jänner 1865 an, die für die Einzahlung der landesfürstlichen Grundsteuer festgesetzten, mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. December 1863 Zahl 39888 (Verordnungsblatt der Landesbehörden J. 1864 Stück Nr. I.) kundgemachten Bestimmungen mit folgenden, durch die Natur der Grundentlastungs-Gebühren gebotenen besonderen Normen Anwendung zu finden.

Hiernach werden:

1. Jene Verpflichteten, welche sich für die Einzahlung ihrer Capitalsschuldigkeit mittelst 20 jährigen gleichen Raten entschieden haben, den sechsten Theil der jährlichen Capitalsrate als die für die Monate November und December 1864 entfallende Gebühr an Capital, nebst den auf diese 2 Monate entfallenden Zinsen von der mit Ende October 1864 verbliebenen Capitalsschuldigkeit zu jenen Terminen, zu welchen die landesfürstliche Grund- und beziehungsweise Gebäudesteuer für die fraglichen 2 Monate zu entrichten ist, nemlich bis 15. December 1864 zu berichtigen haben. Vom 1. Jänner 1865 an wird dann wieder die ursprünglich ermittelte Jahresschuldigkeit an Capital und die für jedes Jahr vorschriftsmäßig zu ermittelnde Schuldigkeit an Zinsen an den, in Folge der Einführung des Sonnenjahres als Rechnungsjahr hinausgerückten Steuer-Einzahlungs-Terminen, nemlich spätestens bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu berichtigen sein, so daß im letzten Einzahlungsjahre der Rest der Capitalsschuldigkeit mit $^5/_6$ der ursprünglich ermittelten Jahresgebühr, und zwar in der Art zur Berichtigung zu gelangen hat, daß in den ersten drei Quartalen je $^1/_4$, im letzten Quartale dagegen $^1/_{12}$ (ein Zwölftheil) der ganzen Jahresschuldigkeit abzustatten ist.

Was die Vorauszahlung an 20 jährigen Capitalsraten anbelangt, welche nach §. 10 der oben bezogenen hohen Ministerial-Verordnung vom 12. November 1853 die verhältnißmäßige Abminderung der Zinsen vom nächsten Verwaltungsjahre nur dann zur Folge hat, wenn sie im Laufe der ersten drei Quartale des Verwaltungsjahres geleistet wird, so wird selbstverständlich von den bis Ende Juli 1864 geleisteten Vorauszahlungen die Zinsenherabminderung vom 1. November 1864 an einzutreten haben.

Ebenso werden vom Jahre 1864 an, die bis letzten September des vorhergegangenen Jahres geleisteten Anticipationszahlungen die Zinsenherabminderung zur Folge haben.

Dagegen sind im Verwaltungsjahre 1865, in Anbetracht der unmittelbar vorgehenden zweimonatlichen Steuerperiode, auch die Zinsen von den im Monat October 1864 in voraus eingezahlten Capitalsbeträgen nicht mehr einzuheben.

2. Die Einzahlungsart mittelst Annuitäten betreffend, wird analog den für die Einzahlungsart mittelst 20 jähriger Capitalsraten erwähnten Bestimmungen für die Monate November und December 1864 der sechste Theil der Jahresschuldigkeit zu entrichten, und in dem Einzahlungsbüchel der Verpflichteten, so wie im Hauptbuche der Steuerämter diese Abstattung nach jener, für das IV. Quartal der vorausgegangenen 12monatlichen Periode in der Rubrik für das IV. Quartal 1864 unter der Bezeichnung „pro November und December 1864" einzutragen sein. In der Rubrik für das IV. Quartal des letzten Einzahlungsjahres ist sofort als Gebühr für dieses Quartal der über Abschlag des pro November und December 1864 zu zahlender Betrages von der vierteljährigen Gebühr verbleibende Rest vorzumerken. Uebrigens hat in der Zwischenzeit, vom Jahre 1865 an, die Abstattung der quartalsweisen Gebühr wie gewöhnlich stattzufinden, und es gilt in Bezug auf die Einzahlungstermine das bei der Einzahlungsart mittelst 20 jähriger Capitalsraten Gesagte.

Mosch m. p.

9.

Kundmachung der k. k. ostgalizischen Finanz-Landes-Direction vom 25. Juli 1864,

betreffend die Regulirung der Bemautung der Karpathen-Hauptstraße im Kolomeaer Kreise mit 1. Jänner 1865.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. Juli 1864 Zahl 32090/602, werden an der Karpathen-Hauptstraße im Kolomeaer Kreise, behufs einer geregelten Bemautung, vom 1. Jänner 1865 angefangen, folgende Aerarial-Mautstationen bestehen, und zwar:

I. In Kułaczyn zur Einhebung der Wegmaut für zwei Meilen mit Auflassung des bisher in Śniatyn für die Wegmaut und in Uście für die Brückenmaut bestehenden Mautschrankens.

II. In Orelec zur Einhebung

a) der Wegmaut für zwei Meilen, und

b) der Brückenmaut nach der II. Tarifsclasse:

1. für die Brücke Nr. 46 in Łubkowce über den Czerniawa Bach	$20\frac{1}{2}$ Klafter lang, und
2. für die Brücke Nr. 41 in Zabłotow über den Turka Bach	12 " "
Zusammen	$32\frac{1}{2}$ Klafter lang,

mit Auflassung des bisher in Dymycze bestehenden Weg- und Brückenmaut-Schrankens.

III. Im Dorfe Borszczow zur Einhebung

a) der Wegmaut für zwei Meilen, und

b) der Brückenmaut nach der I. Tarifs-Classe für die $12\frac{2}{3}$ Klafter lange, in Korolówka über den Bach Kozaczow oder Kolomyjka führende Brücke Nr. 26, und

IV. in Kołomea an der Seite gegen Łanczyn wie bisher zur Einhebung der Wegmaut für zwei Meilen.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Einhebung der Mautgebühren bei den angeführten neu errichteten Aerarial-Mautstationen vom 1. Jänner 1865 beginnen werde.

Eminger m. p.